

28. Ist im Falle des §. 15 Abs. 2 der Novelle vom 4. April 1874 bei der Feststellung der zwölfjährigen Dauer der aktiven Militärdienstzeit ein Jahr für jeden Feldzug gemäß §. 23 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 der wirklichen Dauer der Dienstzeit zuzurechnen?

IV. Civilsenat. Urth. v. 23. März 1886 i. S. A. (Kl.) w. Fiskus (Bekl.).  
Rep. IV. 17/86.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Kläger ist am 13. Oktober 1865 Soldat geworden, hat die Feldzüge von 1866 und 1870/71 mitgemacht, ist zum Vizefeldwebel avanciert und als solcher am 1. Februar 1876 mit Pension und Civilversorgungsschein entlassen. Er ist später als Polizeiergeant und Gefangenwärter im Civildienste angestellt, und seitdem ist ihm von der Militärpension gemäß §. 15 Abs. 1 der Novelle vom 4. April 1874 derjenige Betrag ausgezahlt worden, um welchen sein auf 969 *M* berechnetes jährliches Civildiensteinkommen die Summe von 1050 *M* nicht erreichte; hierbei ist die Dauer seiner Dienstzeit auf zehn bis elf Jahre angenommen. Er ist der Meinung, daß ihm wegen der beiden Feldzüge nach §. 23 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 zwei Jahre zu der wirklichen Dienstzeit zugerechnet werden müssen, daß er also mehr als 12 Dienstjahre zurückgelegt hat und nach §. 15 Abs. 2 der Novelle von 1874 von seiner Pension soviel beanspruchen kann, als erforderlich ist, um mit Hinzurechnung seines Civildiensteinkommens jährlich den Betrag von 1200 *M* zu erreichen. Mit diesem Verlangen von dem Königl. Kriegsministerium abgewiesen, hat er gegen dasselbe auf Gewährung des streitigen Betrages seiner Pension mit jährlich 231 *M* Klage erhoben. Der erste Richter ist seiner Ansicht beigetreten und hat den Beklagten verurteilt. Der Berufungsrichter hat die Hinzurechnung zweier Jahre für die Feldzüge für unzulässig erachtet und die Klage abgewiesen. Auf die vom Kläger eingelegte Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob bei der Vorschrift des §. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. April 1874 die §§. 23, 60 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 mit zur Anwendung kommen. Der dies verneinenden Ansicht des Berufungsrichters ist nicht beizupflichten. Auf die Wortfassung des §. 15 Abs. 2 a. a. O. ist ein besonderes Gewicht nicht zu legen. In gewissen Gesetzesstellen ist der aktive Militärdienst im Gegensatze zu dem Dienste im Beurlaubenstande aufzufassen; es ist aber zuzugeben, daß er dem Wortsinne nach auch auf den wirklich und thatsächlich bei der Fahne geleisteten Dienst bezogen werden kann, sodaß die nach §. 23 des Pensionsgesetzes zu berücksichtigenden Kriegsjahre nicht darunter fallen. Der §. 15 der Novelle, welcher zur Abänderung und Ergänzung des

§. 103 des Militärpensionsgesetzes dient, kann nur nach seinem Zusammenhange mit dem letzteren und in Übereinstimmung mit dessen Vorschriften ausgelegt werden. Ein Zurückgreifen auf das preussische Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen vom 20. Juni 1867 ist schon aus dem Grunde nicht zulässig, weil dasselbe die Hinzurechnung der Kriegsjahre zur Dienstzeit nicht kennt. Die in den Reskripten des preussischen Kriegsministers ausgesprochene Ansicht hat für die Auslegung des Gesetzes keine entscheidende Bedeutung. Wenn der Berufsrichter aus den Motiven des Entwurfes zu §. 15 der Novelle den Schluß zieht, daß der dort angegebene Zweck, der Armee ein militärisch erzogenes und geschultes Unteroffizierkorps zu erhalten, durch die Doppelzählung der Kriegsjahre gerade für die Zeit des Erlasses des Gesetzes vereitelt sein würde, weil die Mehrzahl der erst in dem Jahre 1865 eingetretenen Unteroffiziere sofort auf das Benefizium des §. 15 Abs. 2 Anspruch machen durfte, so ist hiergegen zu beachten, daß das Gesetz nicht bloß für den Zeitpunkt seines Inkrafttretens gegeben war, sondern für einen nicht begrenzten Zeitraum in der Zukunft wirken sollte; und andererseits läßt sich ohne nähere statistische Feststellungen nicht beurteilen, in welchem Grade und ob dem Zwecke des Gesetzes zuwider die Doppelrechnung der Kriegsjahre zur Zeit des Erlasses des Gesetzes auf den Abgang der Unteroffiziere einwirken konnte.

Der Berufsrichter schöpft das Hauptargument für seine Meinung aus der Stellung, welche einerseits die §§. 23. 58. 60, andererseits der durch §. 15 der Novelle zu ergänzende §. 103 im Militärpensionsgesetze einnehmen. Er untersucht die ökonomische Einteilung des Gesetzes und gelangt hierbei zu dem Ergebnisse, daß die erstgenannten Bestimmungen die Frage behandeln, ob und welcher Versorgungsanspruch den Unteroffizieren und Soldaten zusteht, und wie der Betrag ihrer Pensionen zu berechnen ist, wogegen der §. 103 die Frage betreffe, inwiefern ein im Civildienste angestellter Militärpensionär neben seinem Civildienst Einkommen einen Anspruch auf die nach dem die §§. 58. 70 umfassenden Abschnitte IIA berechnete Militärpension habe, daß also der §. 60 bezw. der darin in Bezug genommene §. 23 eine ganz andere Frage als der §. 103 zum Gegenstande hat, und daß deshalb die §§. 23. 60 für den §. 103 und die Berechnung der im §. 15 der Novelle in Erwägung des §. 103 bestimmten zwölfjährigen Dienstzeit nicht zur

Anwendung kommen können. Nicht diese, sondern gerade die entgegengesetzte Schlussfolgerung ist aus der Stellung und dem Zusammenhange der gedachten Paragraphen zu ziehen.

Der zweite Teil des Militärpensionsgesetzes enthält Bestimmungen unter drei Rubriken, A. Unteroffiziere und Soldaten, B. Untere Militärbeamte, C. Bewilligungen für Hinterbliebene, und diesen schließt sich die Rubrik D. mit der Überschrift „Gemeinsame Bestimmungen“ an. Diese gemeinsamen Bestimmungen gehören sämtlichen vorangehenden Rubriken an, bilden in rechtlicher Bedeutung einen Teil derselben und sind als ein integrierender Bestandteil der unter einer jeden Rubrik gegebenen Vorschriften anzusehen. Sie sind also unter A. inbegriffen und dort nur zur Vermeidung von Wiederholungen nicht aufgestellt, indem sie auch für die Rubriken B. und C. Geltung haben. Der §. 103 gehört hiernach ebenfalls unter die Rubrik A. und enthält eine nähere Ausführung der Bestimmungen unter A. Er bildet mit den letzteren ein einheitliches untrennbares Ganzes, ein zusammengehöriges System, und er neben jenen sowie diese neben ihm müssen gleichzeitig und zusammen in jedem dazu geeigneten Falle Anwendung finden.

Ferner hat der §. 58 a. a. D. die Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“. Der §. 60 a. a. D. giebt eine nähere Ausführung zu §. 58, ist gleichfalls als eine allgemeine Bestimmung hingestellt und überträgt denselben Charakter auf den §. 23 durch die Bezugnahme auf denselben. Die Bedeutung einer in einem Spezialgesetze für eine allgemeine Bestimmung desselben erklärten Vorschrift besteht darin, daß letztere in allen Fällen, in welchen das Spezialgesetz Platz greift und nichts abweichendes vorschreibt, Anwendung findet, und der durch §. 60 a. a. D. zu einer allgemeinen Bestimmung für die Versorgung der Unteroffiziere und Soldaten gemachte §. 23 muß überall gelten, wo es sich nach dem Militärpensionsgesetze um diese Versorgung handelt. Der §. 103 a. a. D. hat denselben Gegenstand und Zweck, und sobald er bezw. der ihn ergänzende §. 15 der Novelle, welche besondere Bestimmungen über die Berechnung der Dienstzeit nicht enthalten, angewendet werden sollen, müssen die allgemeinen Bestimmungen der §§. 23. 60 hierüber für maßgebend erachtet werden.

Im Falle des §. 15 der Novelle ist eine komplizierte Rechnung vorzunehmen. Zunächst ist der Betrag der Pension nach den Umständen des Falles zu berechnen und dann die Differenz zwischen dem Civil-

dienst Einkommen und einer gewissen Maximalsumme festzustellen, wonach sich der noch zu gewährende Pensionsbetrag richtet. Alles dies bildet eine einzige Rechnung, deren verschiedene Faktoren nach denselben gleichen Grundsätzen ausgemittelt werden müssen, insofern nicht das Gesetz ausdrücklich etwas abweichendes anordnet. Letzteres liegt nicht vor, und wenn daher in einem Falle des §. 15 a. a. D. für die Bestimmung der Höhe der gesetzlichen Pension die Dienstzeit nach §. 23 zu berechnen ist, so muß bei der, einen und denselben Fall betreffenden Bestimmung der Maximalsumme dasselbe geschehen und hierbei ebenfalls der §. 23 Platz greifen. Ohne eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes ist es unzulässig, bei einer und derselben Berechnung in der einen Richtung den §. 23 zu Grunde zu legen, in einer anderen Richtung von einem anderen Grundsatz auszugehen.

Aus vorstehenden Gründen muß §. 23 a. a. D. Geltung finden, wenn nach Abs. 2 des §. 15 der Novelle, welcher einen abändernden Zusatz des §. 103 des Gesetzes bildet, die zwölfjährige aktive Dienstzeit festzustellen ist, und Kläger ist befugt, den §. 23 zur Begründung seines Anspruches heranzuziehen.“ . . .